

# Selbstbehauptung der Demokratie

Herausgegeben von  
JOHANNES EICHENHOFER,  
KATHRIN GROH und  
KATJA S. ZIEGLER

---

**Mohr Siebeck**

# Selbstbehauptung der Demokratie





# Selbstbehauptung der Demokratie

Freundesgabe für Christoph Gusy

Herausgegeben von

Johannes Eichenhofer, Kathrin Groh  
und Katja S. Ziegler

Mohr Siebeck

*Johannes Eichenhofer* ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Recht der Digitalisierung der Verwaltung, Informations- und Migrationsrecht an der Universität Leipzig

*Kathrin Groh* ist Inhaberin der Professur für Öffentliches Recht an der Bundeswehr-Universität München.

*Katja S. Ziegler* ist Sir Robert Jennings Professor of International Law und Direktorin am Centre for European Law and Internationalisation (CELI) an der University of Leicester, Vereinigtes Königreich.  
orcid.org/0000-0001-5820-2033

ISBN 978-3-16-164336-1 / eISBN 978-3-16-164337-8  
DOI 10.1628/978-3-16-164337-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der eigenen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Stückerle Druck in Ettenheim auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

# Inhaltsverzeichnis

Christoph Gusy zum 70. Geburtstag ..... 1

*Jens Kersten*

Der Wandel der wehrhaften Demokratie ..... 19

## I. Aufbau und Zerstörung der Demokratie

*Kathrin Groh*

Alternative Reichsverfassungsentwürfe von (rechts-)liberalen und konservativen Autoren ..... 43

*Walter Mühlhausen*

Verfassung und Verfassungskultur im Volksstaat Hessen 1919–1933 .... 61

*Peter Brandt*

Die Zerstörung der Weimarer Republik und die Rolle der Hohenzollern 85

*Andreas Wirsching*

Die Stunde Stresemanns und die deutsch-französische Verständigung ... 113

*Armel Le Divellec*

Die Weimarer Verfassung und die zeitgenössische französische Verfassungsrechtswissenschaft ..... 127

*Mattias Wendel*

Weimarer Parlamentarismus und Präsidialverfassung im Spiegel französischen Verfassungsrechts ..... 151

## II. Information als Grundlage von Demokratie

*Laura Münkler*

Wider den fehlinformierten Bürger?  
Zur Frage des Gestaltungsbedürfnisses des politischen Informationsumfelds ..... 169

*Albert Ingold*

|   |     |
|---|-----|
| Öffentlichkeitsarbeit im Unionsrecht<br>Maßnahmen – Maßstäbe – Maßregel ..... | 195 |
|---|-----|

*Gerrit Hornung*

|  |     |
|--|-----|
| Souverän ist, wer über den Datenschutz bestimmt<br>Die Expansion des Datenschutzrechts als<br>rechtsstaatliche Herausforderung ..... | 227 |
|--|-----|

### III. Polizei und Nachrichtendienste in der Demokratie

*Jan-Hendrik Dietrich*

|   |     |
|---|-----|
| Die Geschichte des Nachrichtendienstrechts in der Bonner Republik ... | 249 |
|---|-----|

*Johannes Eichenhofer*

|  |     |
|--|-----|
| Das informationelle Trennungsgebot<br>Begründung – Standort – Perspektiven ..... | 277 |
|--|-----|

*Bernhard Frevel und Philipp Kuschewski*

|   |     |
|---|-----|
| Polizeiarbeit in gespaltenen Gesellschaften<br>Anforderungen an die Politische Bildung von Polizist*innen ..... | 305 |
|---|-----|

*Matthias Kötter*

|  |     |
|--|-----|
| Polizei in der Rechtsstaatsförderung ..... | 327 |
|--|-----|

*Clemens Arzt*

|   |     |
|---|-----|
| Public Order Policing in Kanada<br>Eine rechtliche Lücke? ..... | 349 |
|---|-----|

*Ralf Poscher*

|   |     |
|---|-----|
| Die personenbezogene Allgemeinverfügung<br>Zur Unbestimmtheit von „bestimmt“ und „bestimmbar“ ..... | 373 |
|---|-----|

*Johannes Hellermann*

|  |     |
|--|-----|
| Berücksichtigung alternativer drittbelastender Maßnahmen im Rahmen<br>der Verhältnismäßigkeitsprüfung? ..... | 385 |
|--|-----|

*Benjamin Rusteberg*

|   |     |
|---|-----|
| Objektive und subjektive Zurechnung bei der<br>polizeilichen Verhaltensverantwortlichkeit ..... | 401 |
|---|-----|

*Rita Haverkamp und Stefan Kaufmann*

Legitimation im Notfall aus kriminologischer und  
soziologischer Perspektive ..... 417

*Kurt Graulich*

Zeitschrift für Sicherheitsrecht ..... 435

#### IV. Grund- und Menschenrechtsschutz in der Demokratie

*Dieter Kugelmann*

Der Schutz gegen Eingriffe in die Privatheit nach Unionsrecht ..... 447

*Angelika Siehr*

„Grenzfragen“  
Menschenrechtsschutz an den EU-Außengrenzen im Spiegel  
der neueren Rechtsprechung des EGMR ..... 467

*Heiner Bielefeldt*

Die Rechte indigener Völker  
Chance zur Weiterentwicklung des Menschenrechtsansatzes ..... 491

*Katja S. Ziegler*

Asymmetrischer Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem im  
Vereinigten Königreich nach dem Brexit  
Fragmentierung des Grundrechtsschutzes als Faktor  
der Resilienz der Verfassung? ..... 503

Publikationsverzeichnis Christoph Gusy ..... 533

Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter ..... 555

Personen- und Sachregister ..... 557



# Christoph Gusy zum 70. Geburtstag

## I. Anlass der vorliegenden Freundesgabe

Mit der vorliegenden Freundesgabe möchten wir unserem akademischen Lehrer *Christoph Gusy* sehr herzlich zum 70. Geburtstag gratulieren. Der Band will einen der produktivsten, kreativsten und innovativsten deutschsprachigen Wissenschaftler des Öffentlichen Rechts ehren, sein bisheriges Wirken dokumentieren und es zugleich in ein neues Licht rücken. Dazu haben wir zahlreiche seiner akademischen Weggefährtinnen und Weggefährten, Freundinnen und Freunde eingeladen, sich an dieser Freundesgabe zu beteiligen und in ihrem Beitrag ein Thema aufzugreifen, das sie mit dem Jubilar verbindet. Wir sind sehr froh und dankbar, dass wir dank ihres großartigen Einsatzes den vorliegenden Band pünktlich zur Geburtstagsfeier vorlegen können.

*Christoph Gusy* ist in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft (und darüber hinaus) als ebenso scharfsinniger wie argumentationsfreudiger Denker gleichermaßen bekannt und anerkannt. Seine zahlreichen und thematisch vielfältigen Schriften bestechen nicht nur durch ihre große analytische Klarheit und gedankliche Stringenz, sondern auch durch ihre Anschaulichkeit und – was in der Rechtswissenschaft nicht selbstverständlich ist – ihren stilistischen Anspruch. Wie kaum ein anderer vermochte und vermag es der Jubilar, große Einsichten in allgemeinverständliche Worte zu fassen, die Dinge somit auf den Punkt zu bringen, Positionen zuzuspitzen und die Diskussion so zu befördern. Wer ihn darüber hinaus einmal „in persona“ als Referenten auf einer Tagung oder Dozenten in einem Hörsaal erlebt hat, wird ihn nie wieder vergessen. Hier konnte er nämlich sein großes rhetorisches Talent, seine Geistesgegenwart und nicht zuletzt seinen großartigen Humor aufblitzen lassen. Geschätzt wird er aber nicht nur für seine herausragenden wissenschaftlichen Leistungen (dazu unter IV.). Er war auch seinen akademischen Wirkungsstätten tief verbunden, und setzte sich mit großem Elan für seine Studierenden, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht zuletzt seine Kolleginnen und Kollegen ein (unter III.). Wir wünschen unserem Lehrer für sein weiteres wissenschaftliches Wirken alles erdenklich Gute und hoffen, dass er sich durch die folgende Darstellung seines bisherigen Wirkens zutreffend wiedergegeben fühlt.

## II. Biographisches und akademischer Werdegang

Geboren wurde *Christoph Gusy* am 8.2.1955 in Bocholt. Auch seine Kindheit, Jugend und frühen Erwachsenenjahre verbrachte er im Ruhrgebiet. So nahm er im Alter von 18 Jahren das Studium der Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum auf und schloss dieses mit gerade einmal 22 Jahren mit dem Ersten Juristisches Staatsexamen ab. Nur zwei Jahre später (1979) folgte die Promotion („Asylrecht und Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland“), ebenfalls in Bochum (bei *Rolf Grawert*), und noch einmal lediglich vier Jahre später (1983), die Habilitation (mit der Habilitationsschrift „Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht“) an der Fern-Universität Hagen (bei *Ulrich Battis*). Damit gehört *Christoph Gusy* zu den jüngsten Habilitierten in der Geschichte der bundesdeutschen Staatsrechtslehre und zu den ganz Wenigen, denen dieser Schritt sogar noch vor dem Erwerb des zweiten Staatsexamens (1984) gelang.

Auch wenn *Christoph Gusy* zweifelsohne ein „Frühberufener“ war, musste er sich bis zu seiner ersten Berufung an der Johann-Gutenberg-Universität Mainz (1988) noch ein wenig gedulden. In Mainz beeindruckte er die Kollegenschaft durch seinen Esprit und die Studierenden, von denen einige älter waren als er, mit spannenden Lehrangeboten. Er erwies sich in Lehre und Fakultätsleben als außerordentlich engagiert. Und er übernahm gerne und mit individueller Note ortsübliche Gepflogenheiten wie die persönliche Einladung von Teilnehmenden an Seminaren, was bei manchen nicht nur zur vertieften Kenntnis der Musik Anton Bruckners, sondern auch zu langjährigen Kontakten führte. Nachdem er einen weiteren Ruf an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (1992) abgelehnt hatte, kehrte er im darauffolgenden Jahr in sein Heimatbundesland zurück. Dort trat er im Jahre 1993 seine „Lebensstelle“ an der Universität Bielefeld an, die er über 30 Jahre bis zu seiner Pensionierung am 30.3.2025 innehaben sollte und der er weiterhin mit einer Seniorprofessur verbunden bleibt. Nur ein Jahr, nachdem er seinen Lehrstuhl für „Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte“ übernommen hatte, wurde er bereits zum Direktor am Institut für Umweltrecht und nochmal ein Jahr später zum Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft ernannt. Die dort gesammelten Erfahrungen konnten ihm für sein weiteres hochschulpolitisches Engagement als Prorektor für Finanz- und Personalangelegenheiten (1998–2005) und Stellvertreter des Rektors (2001–2003) behilflich sein. Seit 1998 war *Christoph Gusy* zudem Vorsitzender der Prüfungsausschüsse am Justizprüfungsamt Hamm. In zahlreichen Gesetzgebungsverfahren brachte er seine Expertise als Sachverständiger ein. Im Jahre 2006 wurde er darüber hinaus zum stellvertretenden Mitglied am Verfassungsgerichtshof NRW berufen.

Seine weitläufigen wissenschaftlichen Interessen und seine Vernetzung auch über die deutschsprachige Rechtswissenschaft hinaus führten *Christoph Gusy* u.a. nach Frankreich, wo er Gastprofessuren an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) (1998) und an der Université Robert Schuman, Straßburg

(2000/2004) wahrnahm. Darüber hinaus war er Mitglied in verschiedenen (meist interdisziplinär zusammengesetzten) Forschungsprojekten, an denen er nicht selten auch als Teilprojektleiter beteiligt war. Dies gilt etwa für den SFB 584 („Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte“, 2001–2012) und den SFB 882 („Von Heterogenitäten zu Ungleichheiten“, 2011–2015) oder die von der VolkswagenStiftung geförderten Drittmittelprojekte „Strukturwandel des Privaten“ und „Europäisierung der e-Privacy“. Er ist u.a. Mitglied des Lenkungs-kreises Fachdialog Sicherheitsforschung beim BMBF und des Deutsch-Franzö-sischen Gesprächskreises für Öffentliches Recht.

### III. Christoph Gusy als Hochschullehrer, „Chef“ und Fakultätsmitglied

Wer einmal eine Vorlesung bei ihm besucht (oder einen Vortrag von ihm gehört) hat, wird bestätigen können: *Christoph Gusy* weiß sein Publikum zu begeistern. Durch seinen lebhaften, oftmals unterhaltsamen, zuweilen sogar regelrecht dramatisch anmutenden Vortragsstil gelang es ihm immer wieder, sich positiv von den üblichen Vortragsritualen abzuheben. Plattitüden oder Banalitäten bekam man von ihm nie zu hören, lehrreiche Erläuterungen, faszinierende Querverbin-dungen, anschauliche Beispiele, eine erfrischende gedankliche Klarheit, nicht selten gepaart mit anregenden Perspektivwechseln, dafür immer. Die Freude, wissenschaftliche Erkenntnisse verständlich zu vermitteln, war (und ist) ihm ebenso anzumerken wie die Freude am Prozess der Gewinnung dieser Erkennt-nisse. Es erstaunt daher nicht, dass *Christoph Gusy* bei seinen Studierenden nicht nur als besonders engagierter, sondern auch als ausgesprochen talentierter Leh-rer wahrgenommen wurde und als solcher in Erinnerung bleiben wird.

Auch für seine Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Hilfskräfte hat sich der Vollblutprofessor stets überobligatorisch eingesetzt. Wenn immer es nötig war, stand er als Ansprechpartner und Ratgeber zur Verfügung und räumte sich dafür auch sehr viel Zeit ein. Die Mitglieder seines Lehrstuhlteams wussten sich so stets ernstgenommen und mehr noch: in jeder Diskussion mit dem „Chef“ wurde klar deutlich, dass er an der Meinung seines Gegenübers ernsthaft interessiert war. Diese Kommunikation auf Augenhöhe prägte etwa die wöchentlichen Lehrstuhl-runden, sie zeigte sich aber u.a. auch daran, dass *Christoph Gusy* den Angehöri-gen seines Teams schon in einem vergleichsweise frühen Stadium anbot, gemein-sam mit ihm zu publizieren. Ein besonderes Anliegen war ihm die Förderung derjenigen, die nicht schon vom Kleinkindalter mit den Gepflogenheiten der akademischen Welt vertraut gemacht bzw. im „Akademikermilieu“ sozialisiert wurden. Ihn dürfte es sicherlich freuen, dass seine zahlreichen Schülerinnen und Schüler inzwischen erfolgreich ihren Weg gegangen sind.

Nicht zuletzt war der Jubilar auch seiner Fakultät eng verbunden, was er durch ein enormes Maß an Arbeitsleistung zum Ausdruck brachte. Wie selbst-

verständlich und ohne dies größer zu betonen, lag sein Lehrpensum meist deutlich oberhalb des Pflichtdeputats. Verpflichtungen in der akademischen Selbstverwaltung nahm er ebenfalls überobligatorisch wahr. In der Fakultät war er bestens vernetzt und er verfügte auch über enge Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen anderer Fakultäten. Erleichtert wurde ihm dies nicht zuletzt durch die architektonische Anlage der Bielefelder Universität. Dass ursprünglich alle und später immerhin die meisten Fakultäten unter einem großen Dach versammelt waren, sorgte dafür, dass sich der persönliche Kontakt ganz natürlich, ohne großen Aufwand und in regelmäßigen Abständen herstellen ließ. So gesehen passt nicht nur *Christoph Gusy* gut nach Bielefeld. Bielefeld passt auch gut zu ihm.

#### IV. Christoph Gusy als Wissenschaftler

*Christoph Gusy* kann auf ein wahrlich beeindruckendes Oeuvre zurückblicken.<sup>1</sup> Seine zahlreichen Veröffentlichungen, die in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen breit rezipiert wurden, betreffen ein weit gefasstes Spektrum an Themen (1.), die sich jedoch auf verblüffende Weise wie Mosaiksteine zu einem großen Ganzen zusammenfügen (2.). Besonderer Hervorhebung bedarf zudem sein spezieller Blick auf das Recht (3.).

##### 1. Forschungsthemen

Auch wenn ihn seine vielseitigen Interessen zu Veröffentlichungen in praktisch allen Teilgebieten des öffentlichen Rechts verleiteten, wobei er sich sehr um eine Fundierung seines Gegenstandes in den Grundlagenfächern (so z.B. in der Verfassungsgeschichte, und da insbesondere in der Weimarforschung) verdient gemacht hatte, lassen sich doch einige Forschungsschwerpunkte identifizieren.

##### a) Verfassungsgeschichte, insbesondere Weimarer Reichsverfassung

Große Bekanntheit – auch außerhalb der Rechtswissenschaft – hat *Christoph Gusy* aufgrund seiner Forschungstätigkeiten als (Verfassungs-)Rechtshistoriker erlangt. Ohne jeden Zweifel ist er ein – wenn nicht *der* – Experte der Weimarer (Reichs-)Verfassung (WRV), über die er bereits 1991 und 1997 zwei jeweils viel beachtete Monographien<sup>2</sup> veröffentlicht hat, die ohne jede Anmaßung als „Standardwerke“ bezeichnet werden können. Als sich im Jahre 2019 das Inkrafttreten der WRV zum 100. Mal jährte und sich ihr nun auch eine breite Fachöffentlichkeit<sup>3</sup> zuwandte, hatte *Christoph Gusy* – wie es sich für ihn gehört, bereits schon ein

<sup>1</sup> Siehe dazu das vollständige Schriftenverzeichnis im Anhang dieses Bandes.

<sup>2</sup> *Gusy*, Weimar – die wehrlose Republik?; *ders.*, Die Weimarer Reichsverfassung, 1997.

<sup>3</sup> Siehe etwa *Di Fabio*, Die Weimarer Verfassung. Aufbruch und Scheitern, 2018; *Waldhoff/Dreier* (Hrsg.), Weimars Verfassung. Eine Bilanz nach 100 Jahren, 2020.

Jahr vor dem Jubiläum – eine dritte Monographie vorgelegt, die den ebenso programmatischen wie vielsagenden Titel „100 Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit“ trägt. Hierin beschreibt er die WRV – entgegen der früher landläufigen Meinung – nicht als gut gemeintes, aber (handwerklich) schlecht gemachtes Werk realitätsferner Optimisten, die in ihrem schon an Naivität grenzenden unerschütterlichen Glauben an die Demokratie gegenüber republikfeindlichen Tendenzen blind waren, v.a. von Seiten des Nationalsozialismus. Vielmehr weist *Christoph Gusy* eindrucksvoll nach, dass „Weimar“ nicht wegen, sondern trotz der WRV zerstört wurde. Flankiert wird seine Weimar-Forschung durch zahlreiche Einzeldarstellungen, u.a. zur Lehre vom Parteienstaat,<sup>4</sup> zum Demokratieprinzip<sup>5</sup> und zum demokratischen Denken,<sup>6</sup> zur Kompetenzverteilung,<sup>7</sup> zur Rechtsstellung des Reichspräsidenten,<sup>8</sup> zum retrospektiven Umgang mit Weimar<sup>9</sup>.

### b) Wehrhafte Demokratie

Dass das Schicksal der WRV auch das Bonner und inzwischen wohl eher: Berliner<sup>10</sup> Grundgesetz ereilen könnte, war *Christoph Gusy* schon zu Zeiten bewusst, als verfassungsfeindlich eingestellte Parteien noch erfolglos mit der 5%-Hürde rangen. Dem Parteiverbotsverfahren der vom BVerfG als „verfassungswidrig, aber nicht verboten“<sup>11</sup> eingestuften NPD widmete er ebenso große Aufmerksamkeit wie den politischen Äußerungsrechten von Staatsvertreterinnen und -vertretern, sich im Wege des politischen Meinungskampfes mit verfassungsfeindlichen Parteien auseinanderzusetzen. Entsprechend kritisch fällt seine Analyse des vom BVerfG ursprünglich für Beamtinnen und Beamte<sup>12</sup> geprägten und seither erheblich ausgedehnten Neutralitätsgrundsatzes aus.<sup>13</sup> Auch seine Faszination für das Recht der Nachrichtendienste mag hier seinen Ursprung haben. Es kann nämlich – neben seiner Verortung im Sicherheitsrecht – auch als Element einer

---

<sup>4</sup> *Gusy*, Die Lehre vom Parteienstaat in der Weimarer Republik, 1993.

<sup>5</sup> *Gusy*, Das Demokratieprinzip in der Weimarer Verfassung in: Waldhoff/Dreier (Hrsg.), Weimars Verfassung. Eine Bilanz nach 100 Jahren, 2020, S. 139 ff.

<sup>6</sup> *Gusy* (Hrsg.), Demokratisches Denken in der Weimarer Republik, 2000.

<sup>7</sup> *Gusy*, Die Kompetenzverteilung in der Weimarer Reichsverfassung in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 2021, S. 284 ff.

<sup>8</sup> Siehe etwa *Gusy*, Der Reichspräsident in Verfassung und politischer Praxis der Weimarer Republik in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), Der Bundespräsident im politischen System, 2012, S. 21 ff.; *ders.*, Die zweifache „Diktatur“ des Reichspräsidenten, DER STAAT 58 (2019), 507.

<sup>9</sup> *Gusy* (Hrsg.), Weimars lange Schatten – „Weimar“ als Argument nach 1945, 2003.

<sup>10</sup> Siehe dazu die Rezension *Gusys* von Duve/Ruppert (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Berliner Republik, DER STAAT 58 (2019), S. 293 ff.

<sup>11</sup> *Gusy*, Verfassungswidrig, aber nicht verboten!, NJW 2017, 601.

<sup>12</sup> Siehe dazu *Gusy*, Kopftuch – Laizismus – Neutralität, KritV 2004, 153.

<sup>13</sup> Siehe etwa *Gusy*, Neutralität staatlicher Öffentlichkeitsarbeit – Voraussetzungen und Grenzen, NVwZ 2015, 700; *ders.*, Parlamentarische oder „neutrale“ Regierung? Eine Anfrage, KritV, 2018, 210.

„wehrhaften Demokratie“<sup>14</sup> gelesen werden, ohne jedoch auch deren Zweischneidigkeit und Sensibilität im Hinblick auf die potentiell von ihnen ausgehenden Gefahren für Rechtsstaat und Demokratie zu ignorieren.<sup>15</sup>

c) *Sicherheitsrecht, Polizei, Nachrichtendienste*

Einer noch breiteren Fachöffentlichkeit dürfte *Christoph Gusy* vor allem als einer der profiliertesten und bestausgewiesenen Kenner des Sicherheitsrechts geläufig sein. Eine ganzheitliche Sicht, die auch die Perspektive der Anwendungspraxis integriert, kennzeichnet seine Herangehensweise und führt zu innovativen Erweiterungen, die für die Materie insgesamt prägend sind. Sein Lehrbuch zum „Polizei- und Ordnungsrecht“, welches er in insgesamt elf Auflagen<sup>16</sup> vorgelegt hat, hat nicht nur vielen Studierenden den Weg ins Polizeirecht geebnet, es dient auch der Wissenschaft und Praxis seit Jahrzehnten als Nachschlagewerk, Rat- und Ideengeber. Hierin dokumentiert sind auch die zahlreichen Erkenntnisse, die der Verfasser im Rahmen seiner vielen Einzelveröffentlichungen zum Polizeirecht generiert hat. Besondere Aufmerksamkeit hat er seit jeher der Stellung der Nachrichtendienste und ihrem Verhältnis zur Polizei gewidmet.<sup>17</sup> Es erscheint nicht zu hoch gegriffen, ihn als „Erfinder und Großmeister des Nachrichtendienstrechts“<sup>18</sup> zu bezeichnen. Er war nicht nur einer der Ersten, der sich wissenschaftlich mit dieser *terra incognita* befasste, er tat dies auch erstmals im zarten Alter von 25 Jahren.<sup>19</sup> In dieser und den zahlreichen weiteren Arbeiten hat unser Jubilar erheblich dazu beigetragen, die Aktivitäten der Nachrichtendienste rechtlich zu konturieren und ihnen zugleich rechtsstaatliche und grundrechtliche Leitplanken vorzuzeichnen. Gleichzeitig kann *Christoph Gusy* als einer der Pioniere des Katastrophenschutzrechts bezeichnet werden, in dem die Gefahrenabwehr zunehmend durch eine Risikopräventionsperspektive ersetzt wird. Hierbei konnte er – u.a. dank seiner großen interdisziplinären Offenheit – gleichermaßen

<sup>14</sup> Siehe dazu den Beitrag von *Jens Kersten* in dieser Freundesgabe.

<sup>15</sup> S. z.B. *Gusy*, Das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, ZRP 1987, 45; *ders.*, Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste im demokratischen Rechtsstaat, ZRP 2008, 36; *ders.*, Der Schutz gegen rechtswidrige Informationsermittlung durch die Nachrichtendienste, DöV 1980, 431; *ders.*, Rechtsstellung und Betätigung von V-Leuten der Nachrichtendienste, RiA 1982, 101; *ders.*, Die Verwendung rechtmäßig erlangter Informationen durch die Nachrichtendienste, NVwZ 1983, 322.

<sup>16</sup> Zuletzt als *Gusy/Eichenhofer*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2023.

<sup>17</sup> Siehe bereits *Gusy*, Der Schutz gegen rechtswidrige Informationsermittlung durch die Nachrichtendienste, DöV 1980, 431; *ders.*, Rechtsstellung und Betätigung von V-Leuten der Nachrichtendienste, RiA 1982, 101; *ders.*, Die Verwendung rechtmäßig erlangter Informationen durch die Nachrichtendienste, NVwZ 1983, 322. Siehe dazu auch die Beiträge von *Jan-Hendrik Dietrich* und *Johannes Eichenhofer* in diesem Band.

<sup>18</sup> So *Gärditz* auf dem 2. Symposium des Rechts der Nachrichtendienste am 15./16.3.2018 in Berlin.

<sup>19</sup> Siehe dazu die \*-Fußnote in *Gusy*, DöV 1980, 431 (431): „Anmerkungen der Schriftleitung: Der Verfasser (25) promovierte 1979 über ‚Asylrecht und Asylverfahren“.

wegweisende Veröffentlichungen vorlegen.<sup>20</sup> Und noch ein drittes Forschungsterrain innerhalb des Sicherheitsrechts eröffnete sich *Christoph Gusy* einfach selbst: das Recht der zivilen Sicherheit als Ensemble derjenigen Rechtsregeln, welche die Sicherheit kritischer Infrastrukturen gewährleisten sollten. Diese Überlegungen kulminieren in dem gemeinsam mit *Dieter Kugelmann* und *Thomas Württenberger* publizierten „Rechtshandbuch Zivile Sicherheit“<sup>21</sup>.

#### d) *Privatheits- und Datenschutz*

Da sich sowohl die Nachrichtendienste als auch die Polizeibehörden im Kampf gegen mögliche und echte Verfassungsfeinde vor allem informationeller Instrumente, d.h. der – nicht selten verdeckten – Informationserhebung, -verarbeitung, -speicherung, -übermittlung oder sonstigen Formen der Informationsverarbeitung bedienen, ist es unumgänglich, die verfassungsrechtlichen Grenzen dieser Tätigkeiten zu erforschen. So erklärt sich möglicherweise *Christoph Gusys* ebenso lebhaft wie langjährige Faszination für den Privatheits- und Datenschutz, den er – ebenfalls seit seinen ersten Publikationen – wie kaum ein anderer durchdrungen hat.<sup>22</sup> Besonders die – hierzulande eher weniger prominente – Perspektive der Privatheit hat er mit ebenso großem Weitblick (geographisch wie disziplinär gesehen) wie der notwendigen Fokussierung auf das Detail erforscht und maßgeblich etabliert. Die Digitalisierung lieferte ihm dabei nicht nur Untersuchungsgegenstände, sondern auch den Anlass zur Fortentwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen. In seinen ebenso zahlreichen wie grundlegenden Beiträgen zum Privatheitsschutz konnte er erneut seiner Begeisterung für interdisziplinäres Arbeiten nachgehen.

---

<sup>20</sup> Vgl. etwa *Gusy*, Katastrophenschutzrecht, DÖV 2011, 85 ff.; *ders.*, Resilient Societies – Staatliche Katastrophenschutzverantwortung und Selbsthilfefähigkeit der Gesellschaft in: *Schenke/Heckmann u. a. (Hrsg.)*, Verfassungsstaatlichkeit im Wandel, Festschrift für T. Württenberger, 2013, 995 ff.; *ders.*, Kooperation im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, 2015; *ders.*, Zwischen Zivilschutz und besonders schwerem Unglücksfall: Die verdrängte Katastrophe in: *Lange/Wendekamm (Hrsg.)*, Die Verwaltung der Sicherheit, Theorie und Praxis der Öffentlichen Sicherheitsverwaltung, 2018, 165 ff.; *ders.*, Katastrophenrecht, GSZ 2020, 101 ff. Siehe dazu auch den Beitrag von *Rita Haverkamp* und *Stefan Kaufmann* in diesem Band.

<sup>21</sup> *Gusy/Kugelmann/Württenberger (Hrsg.)*, Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, 2017.

<sup>22</sup> Vgl. bereits *Gusy*, Der Schutz der Privatsphäre in Art. 8 EMRK, DVR 1984, 289; seither etwa: *ders.*, Grundrechtsschutz des Privatlebens in: *Franz Zehetner (Hrsg.)*, in: FS Hans-Ernst Folz, 2003, 103 ff.; *ders./Worms*, Verfassung und Datenschutz – Das Private und das Öffentliche in der Rechtsordnung, DuD 2012, 92; *ders.*, Privatheit und Demokratie, KritV 2015, 430; *ders./Eichenhofer/Schulte*, e-privacy – Von der Digitalisierung der Kommunikation zur Digitalisierung der Privatsphäre, JöR 64 (2016), 385; *ders.*, Was schützt Privatheit? Und wie kann Recht sie schützen?, JöR 70 (2022), 415.

e) *Informations-, Informationsfreiheits- und Informationsverwaltungsrecht*

Die rechtliche Regelung des Umgangs mit Informationen beschäftigte *Christoph Gusy* jedoch auch über den Privatheits- und Datenschutz<sup>23</sup> hinaus. So widmete er zahlreiche Beiträge dem verwandten (und keineswegs gegenläufigen) Topos der Transparenz von Staat und Verwaltung<sup>24</sup>, die er wiederholt als „einseitig limitiert“ bezeichnet hat, da sie sich nur auf die öffentliche Hand oder – wie er gerne schrieb – auf die „öffentlichen Hände“ bezieht (Einseitigkeit) und diese nur zu einer limitierten, also relativ starken Transparenz anhielt.<sup>25</sup> Einen besonders wichtigen Beitrag zur Konstituierung eines Informations(verwaltungs)rechts dürfte sein in der 2. Auflage der „Grundlagen des Verwaltungsrechts“ publizierter Beitrag zu den „Informationsbeziehungen zwischen Staat und Bürger“<sup>26</sup> darstellen. Hierin gelingt ihm ein – für die Disziplin des Informationsrechts – bedeutsamer Brückenschlag zwischen dem Schutz Einzelner vor staatlichen Informationseingriffen (v.a. durch das Privatheits- und Datenschutzrecht) und (u.a. den Interessen der Einzelnen dienenden) staatlichen Informationspflichten, wie sie etwa durch das Informationsfreiheitsrecht vorgegeben sind.

f) *Grund- und Menschenrechtsschutz im Mehrebenensystem*

Die Grund- und Menschenrechte bilden für *Christoph Gusy*s Überlegungen häufig den Ausgangs- und immer einen wichtigen Referenzpunkt. Sie flankieren das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip in subjektivrechtlicher Hinsicht und tragen so zur Stabilisierung des demokratischen Rechtsstaats bei. Gleichzeitig versteht er die Grund- und Menschenrechte als Instrument einer „lebenden Verfassung“ – ein Topos, den er dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg entliehen hat.<sup>27</sup> Überhaupt fällt auf, welche große Beachtung der überzeugte Europäer dem Straßburger Gerichtshof seit jeher geschenkt hat.<sup>28</sup> Auch hier darf er gewissermaßen als Vorreiter einer inzwischen allgemein

<sup>23</sup> Pointiert zum Verhältnis von Privatheits- und Datenschutz: *Gusy*, Datenschutz als Privatheitsschutz oder Datenschutz statt Privatheitsschutz?, EuGRZ 2018, 244.

<sup>24</sup> Vgl. etwa *Gusy*, Der transparente Staat, DVBl 2013, 941; *ders.*, Informationszugangsfreiheit – Öffentlichkeitsarbeit – Transparenz, JZ 2014, 171; *ders.*, § 23 Transparenz der Verwaltung und Informationszugangsfreiheit, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 3. Aufl. 2023.

<sup>25</sup> Siehe etwa *Gusy*, Einseitige oder allseitige Transparenz? Das Informationsverwaltungsrecht und die post-privacy-Debatte in: Knopp/Wolff (Hrsg.), Umwelt – Hochschule – Staat, in: FS Peine, 2016, 423 ff. (426).

<sup>26</sup> *Gusy*, § 23 Informationsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 2012.

<sup>27</sup> Grundlegend EGMR, Entscheidung v. 25.04.1978 – E-1, 268, Nr. 28, 273, *Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*.

<sup>28</sup> Statt vieler etwa: *Gusy*, Polizeiliche Datenerhebung und -verwendung nach der EMRK, in: Wolter u.a. (Hrsg.), Datenübermittlungen und Vorermittlungen. Festgabe Hilger, 2003, 117 ff.

anerkannten Strömung gesehen werden, den Grundrechtsschutz europäisch, und das heißt im Sinne eines europäischen Mehrebenensystems, zu denken. Dabei war ihm besonders die Durchsetzung grundrechtlicher Vorgaben – seien sie europäischer oder (mitglieds-)staatlicher Provenienz – ein wichtiges Anliegen.<sup>29</sup>

*g) Rechtsvergleichung, insbesondere mit Frankreich*

Ein solches europäisches (Grund-)Rechtsdenken verlangt es, sich auch vergleichend mit den Rechtsordnungen anderer europäischer Staaten zu befassen. *Christoph Gusy* hat sich hierbei für die wohl einflussreichste (kontinental-)europäische Rechtsordnung entschieden: die französische. Speziell die Verfassung der V. Republik mag sich ihm als ein faszinierendes, kontrafaktisches Studienobjekt der anachronen Rechtsvergleichung darstellen, da sich hier durchaus eine Rezeption einzelner Ideen der WRV nachzeichnen lässt.<sup>30</sup>

*h) Migration, Asyl und Staatsangehörigkeit*

Grenzüberschreitungen haben *Christoph Gusy* aber nicht nur dann gereizt, wenn er sie selbst vollzogen hat (wenigstens gedanklich). Vielmehr hat er sich – erneut als einer der ersten Rechtswissenschaftler überhaupt und dies auch noch im frühesten Stadium seiner Karriere, nämlich im Rahmen seiner Dissertation<sup>31</sup> und einigen kurz vorher oder nachher erschienenen Publikationen<sup>32</sup> – mit dem Asylrecht befasst. Den sog. Asylkompromiss von 1993, mit dem das Asylgrundrecht auf empfindliche Weise in seinem Anwendungsbereich und Schutzzumfang beschränkt wurde, sah er kritisch,<sup>33</sup> die Europäisierung des Asyl- und Einwanderungsrechts verfolgte er aufmerksam.<sup>34</sup> Zugleich erkannte er schon früh, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer Einwanderungsgesellschaft entwickelt hat und sich als solche auch weiterentwickeln wird. Folglich widmete er sich

---

<sup>29</sup> Vgl. dazu etwa: *Gusy*, Die Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland, in: Vormbaum (Hrsg.), Institut für Juristische Zeitgeschichte Hagen, Jahrbuch 2006/2007, 102 ff.; *ders.*, Grundrechtsmonitoring. Grundrechtsdurchsetzung außerhalb gerichtlicher Instanzen, *Der Staat* 47 (2008), 511; *ders.* (Hrsg.), Grundrechtsmonitoring, 2011.

<sup>30</sup> Siehe dazu den Beitrag von *Armelle Le Divellec* in diesem Band.

<sup>31</sup> *Gusy*, Asylrecht und Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, 1980.

<sup>32</sup> Siehe etwa *Gusy*, Neue Rechtsprechung zu Grundfragen des Asylrechts, *AWR-Bulletin* 1978, 82.; *ders.*, Der sogenannte „Mißbrauch des Asylrechts“, *ZRP* 1979, 190; *ders.*, Asylrecht, 1981.

<sup>33</sup> *Gusy*, Neuregelung des Asylrechts – Grundrecht oder Grundrechtsverhinderungsvorschrift?, *JURA* 1993, 505.

<sup>34</sup> Vgl. etwa *Gusy/Arnold*, Die Rechts- und Asylpolitik der Europäischen Union, in: Weidenfeld (Hrsg.), *Europa-Handbuch*, 2002, 531 ff. und bereits *Gusy/Ziegler*, Regelungsmöglichkeiten für eine europäische Einwanderungsgesetzgebung, in: Weber (Hrsg.), *Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union*, 1997, 331 ff. Siehe dazu auch den Beitrag von *Angelika Siehr* in diesem Band.

schon lange vor dem Mainstream mit Rechtsfragen von Teilhabe, Inklusion und Integration<sup>35</sup> in der Einwanderungsgesellschaft. Daneben traten verschiedene, oftmals historisch fundierte Forschungen zum Staatsangehörigkeitsrecht.<sup>36</sup>

## 2. Synthese

Zwar ist es nicht unbedingt üblich und jedenfalls schon gar nicht erforderlich, dass sich alle in einem Wissenschaftlerleben geleisteten Arbeiten zu einem harmonischen, kohärenten oder gar systematischen Ganzen zusammenfügen. Ob das bei *Christoph Gusy* der Fall ist, müsste wohl vor allem er selbst beantworten. Wir möchten hier keinesfalls für ihn sprechen, hoffen aber, dass er sich in den folgenden Ausführungen, die notgedrungen Fremdzuschreibungen sind, wiederfindet. Da wir zugleich aber wissen, dass er stets ein großer Anhänger von Synthesen war, wollen wir uns auch an einer ebensolchen versuchen und fragen: Wie greifen all diese Themen und methodischen Ansätze nun ineinander und was sagt all das über *Christoph Gusys* Verständnis von Verfassung, Recht und Rechtswissenschaft aus? Uns fallen hier durchaus einige thematische Schwerpunkte und – wenn man so sagen darf – „Lebensthemen“ auf: So kreist das *Gusy*'sche Oeuvre (bislang und vorbehaltlich verschiedener Abweichungen) um die folgenden Fragestellungen:

- Was sind die *Gelingensbedingungen von Demokratie*? Hiervon handeln u.a. seine Forschungsarbeiten zu Weimar, aber auch zum Informationsfreiheitsrecht oder zur Zulässigkeit und den Grenzen staatlicher Öffentlichkeitsarbeit.
- Wie funktioniert, was legitimiert und bis wohin reicht die *Selbstbehauptung der Demokratie*? Auch hier dient Weimar als lehrreiches Beispiel. Hieraus gewonnene Erkenntnisse lassen sich jedoch auch auf das Grundgesetz und das auf seiner Grundlage erlassene (Sicherheits-)Recht übertragen (Stichwort „wehrhafte Demokratie“). Vor allem aber setzt „Selbstbehauptung“ in Abgrenzung zur „wehrhaften“ Demokratie auf eine kommunikative Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft.
- Inwiefern ist dem Prozess der *Selbstbehauptung* eine Gefahr der *Selbstbegrenzung der Demokratie* immanent? Und was kann dagegen getan werden? Mit anderen Worten: Wie sorgt der demokratische Rechtsstaat dafür, dass sich die liberale Demokratie beim Kampf gegen ihre „Feinde“ nicht selbst abschafft? Hierhin gehören zweifelsohne die grund- und menschenrechtlichen Arbeiten *Christoph Gusys*, vor allem zum Privatheits- und Datenschutz, aber auch zur

---

<sup>35</sup> Siehe etwa: *Gusy/Ziegler*, Der Volksbegriff des Grundgesetzes, in: Davy (Hrsg.), Politische Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, 1999, 222 ff.; *ders.*, Integration durch Staatsangehörigkeit, in: Davy (Hrsg.), 262 ff.; *Gusy/Müller*, Leitbilder im Migrationsrecht, ZAR 2013, 265.

<sup>36</sup> Siehe hierzu etwa: Angster/Gosewinkel/Gusy (Hrsg.), Staatsbürgerschaft im 19. und 20. Jahrhundert, 2019, darin v.a. den Beitrag von *Gusy*, Die Geschichte der Staatsbürgerschaft nach 1945, 145 ff.

## Personen- und Sachregister

- Abgeordnete
  - des Deutschen Bundestages, 25, 34, 39, 267
  - des Landtages des „Freistaates“ Hessen, 68 f.
  - des Landtages der Landgrafschaft Hessen, 64, 68
  - des Preußischen Landtages, 69
  - des Reichstages, 21, 110, 155
- Adelung, Bernhard, 61
- Adenauer, Konrad, 252, 259, 266
- Allgemeinverfügung, personenbezogene, 15, 373 f., 378–384
- Alternative für Deutschland (AfD), 27, 126
- Anschütz, Gerhard, 49, 77, 138
- Argentinien, 340–343
- Asylrecht, 9, 467 f., 470, 474–476, 478–483, 486–488, 490, 503, 505, 513–523, 525
- Außengrenzen, der EU, 16, 466–490
  
- Baader-Meinhof-Gruppe, 264
- Berliner Republik, 27–39
- Bestimmtheit, 15, 374–378
- Binding, Karl, 45, 58 f.
- Bismarck, Otto von, 48, 50 f., 134
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 385, 394
- Bonner Republik, 14, 22–29, 35 f., 39, 249–276
- Brandenburg, Erich, 45, 49, 53
- Brandt, Peter, 87
- Bredt, Johann Viktor, 45, 58
- Brexit, 503
- Briand, Aristide, 119, 122
- Brüning, Heinrich, 81, 95, 99, 101, 105 f., 109, 123
- Brunet, René, 129–131, 135 f., 141 f.
  
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), 440
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), 253 f., 258–263, 265, 268, 273 f., 281, 302, 435
- Bundesnachrichtendienst (BND), 252, 258, 266 f., 270, 272 f., 275, 281, 435
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 22, 25 f., 36, 39, 195, 212–219, 254 f., 257, 259, 262 f., 271–275, 287–290, 292–297, 300–303
- Burdeau, Georges, 132, 143 f., 146
  
- Capitant, René, 132, 141, 144–146
- Chavegrin, Ernest, 128, 130, 136, 140–142
- Clark, Christopher, 86 f.
- Corona/Covid 19-Pandemie, 15, 305, 307, 374, 378, 383 f., 386, 417 f., 421 f., 424–433, 440
  
- Datenschutzrecht, 7, 14, 205, 211, 227–246, 250, 257 f., 272, 275 f., 276, 297, 303, 347, 442, 447 f., 450–453, 455–466
  - Anwendungsbereich, 229–231
  - Expansion, 227–246
  - Generalklauseln, 242–245
  - Rechtssetzungskompetenzen, 231–242
  - und Privatheitsschutz, 449–451
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), 205, 211, 227, 229–246
- Deep Fakes, 28
- Demokratie
  - Aufbau, 13, 47
  - Engagierte, 28–30
  - Illiberale, 27
  - im EU-Recht, 206 f.

- Information als Grundlage der, 169–181
- Gelingensbedingungen der, 10, 16, 32
- Resiliente, 30
- Robuste, 38 f.
- Selbstbegrenzung der, 10
- Selbstbehauptung der, 10, 16
- Selbstverständigung, 30 f.
- Streitbare, 32–35
- Übergang in die, 66
- Wehrhafte, 5 f., 19–39, insbes. 25, 27, 35–38
- Wehrlose, 19
- „Tod auf Raten“, 81–83
- Zerstörung, 13, 84–111
- Demokratiepflege als Staatsaufgabe, 32
- Demokratische Repräsentation, 31 f.
- Desinformation, 14, 171–181, 191, 217
- Deutsche Demokratische Partei (DDP), 44 f., 67 f., 76, 78 f., 81 f., 90, 93, 114
- Deutsche Demokratische Republik (DDR), 85 f.
- Deutsche Volkspartei (DVP), 44, 60, 91–93, 96, 114, 118
- Deutsches Reich, 43, 91
- Deutschnationale Volkspartei (DNVP), 44 f., 60, 67 f., 78, 80, 82, 92 f., 97, 100, 102, 109, 111, 121
- Dietrich, Jan-Hendrik, 438 f.
- Digital Services Act, 33, 187, 224, 240 f., 245
- Donnellan, Keith, 376–379
- Drittbetroffenheit, 15, 385–399
- Duquesne, Josph, 139
  
- Ebert, Friedrich, 52, 88
- Erster Weltkrieg, 43, 64–68, 95, 114, 116, 118, 149, 437, 440
- Europäischer Gerichtshof (EuGH), 203, 206, 209, 213, 215, 220, 222 f., 231–239, 243 f., 246, 450 f., 453–456, 464 f., 525
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), 8, 16, 36, 262, 449, 473–485, 514, 516
- Evers, Hans-Ulrich, 254, 276
- Extremismus, 20, 25 f., 27, 32, 36, 38, 115, 263, 305, 315 f., 322
- Extremistenbeschluss, 26
  
- Feder, Gottfried, 96
- Fehlinformation (*siehe* Desinformation)
- Filterblasen, 28
- Fluggastdaten-Richtlinie, 452–454
- Fraenkel, Ernst, 56
- Frankfurter Paulskirchenverfassung (*siehe* Paulskirchenverfassung)
- Frankreich, 2, 9, 13, 43, 92, 114, 116–120, 123 f., 126–149, 150–165, 306 f.
- Dritte Französische Republik, 43, 147 f., 156 f., 160–164
- Verfassungsrechtswissenschaft, 126–149
- Französische Verfassung (der Dritten Französischen Republik), 13, 43, 155–165
- Parlamentsstruktur, 156 f.
- Präsidialsystem 13, 158–165
- Wahlrecht, 157 f.
- Freiheitlich-demokratische Grundordnung, 23 f., 35, 264, 269, 309
- Frontex, 467
  
- Gärditz, Klaus Ferdinand, 439
- Gefahrenabwehr, Effektivität der, 406, 410, 414
- Gender Studies, 491
- Genscher, Hans-Dietrich, 262
- Gesellschaft
  - demokratische, 32
  - der Singularitäten, 31
  - gespaltene, 15, 306–311, 319
  - pluralistische, 31
- Ghana, 335–340
- Göring, Herrmann, 101, 109 f.
- Graulich, Kurt, 438
- Grenzkontrollen, 467–490
  - Externalisierung von, 478–480
- Großbritannien (*siehe* Vereinigtes Königreich)
- Grundgesetz (GG), 5, 10, 19, 22–24, 26, 30–32, 37, 39, 206, 256–259, 262 f., 273, 276, 284, 328, 405, 436, 443, 448, 458, 468
- Grundrechte, 24, 176, 176, 181, 195, 197, 385–387, 389, 390 f., 393–399
- Menschenbild, 30
- Strukturprinzipien, 24

- Grundrechtsdogmatik, 197, 199, 208 f., 216, 394
- Grundrechtsschutz, 8 f., 16, 24, 33, 35, 68 f., 71, 75, 89, 176, 181, 195, 197, 208 f., 211, 213–216, 219, 221, 229, 233, 236, 242, 245, 249, 262 f., 265 f., 271, 274–276, 282–285, 287–297, 303, 308, 356, 367, 370, 385–387, 389, 390 f., 393–399, 417, 435, 436, 447–451, 453–455, 458 f., 461 f., 465 f., 468, 487, 489, 503–532
- Asymmetrischer, 16, 531 f.
  - im Common Law, 367, 528 f.
  - Diskriminierungsverbote, 29, 31, 34, 215, 218
  - Drittwirkung, 394 f.
  - Fragmentierung, 523–531
  - Freiheitsrechte, 31, 218, 307 f., 349 f., 352 f., 365, 367, 417
  - Gleichheitsrechte, 26, 29, 31, 35, 208, 215 f., 398 f.
  - Grundrechtskollisionen, 394–396
  - Informationelle Selbstbestimmung, 11, 271, 276, 289, 291, 435
  - Meinungsfreiheit, 24, 175, 183, 308, 368, 499
  - Menschenwürdegarantie, 11, 31 f., 34, 206, 217
  - Monitoring, 9, 471, 489
  - der Privatheit, 447–466
  - Schutzpflichten, 394 f., 465 f.
  - In der Telekommunikation, 454, 456
  - in der Weimarer Reichsverfassung, 89, 110
- Gusy, Christoph, 1–18, 19 f., 22 f., 26, 32, 34–37, 39, 61, 66, 70, 73, 77, 127, 147, 149, 153, 175 f., 178, 197, 249 f., 252, 258, 271, 276 f., 282 f., 285 f., 288, 303, 327, 385 f., 388, 393, 399 f., 417 f., 424, 434, 439, 447, 466, 470–472, 502
- Biographie und akademischer Werdegang, 2 f.
  - Forschungsthemen, 4–11
  - „Gusy-Blick“, 11 f.
- Habermas, Jürgen, 182, 306, 425
- Hessen, „Volksstaat“, 61–83
- Großherzogtum, 62–66
  - Landtag, 63–69, 71–79, 81 f.
  - Staatspräsident, 75
  - Untergang, 81–83
  - Verfassung, 64–68 f., 73–77
  - Verfassungskultur, 77–81
  - „Volksstaat“, 74
- Hindenburg, Paul von, 88 f., 93, 96, 102 f., 104–109
- Hitler, Adolf, 82, 85–87, 89, 96 f., 99–105, 107–110, 115, 123
- Hohenzollern, 84–111
- Hugenberg, Alfred, 93, 97, 100, 109, 111, 123
- Identität, individuelle, 31
- Identität, gesellschaftliche, 319, 349, 425
- Identitätspolitik, 29, 31
- Indigene Völker 16, 491–502.
- Information
- als „Rohstoff“, 169
  - als Grundlage von Demokratie, 169–181
  - staatliche Bereitstellung, 175–181
  - und Desinformation (*siehe* Stichwort Desinformation)
- Informationsbedürfnis, 188 f.
- Informationsfreiheit 8, 10 f.
- Informationshandeln, staatliches, 14, 170, 185, 188, 194–225, 286
- Informationsmacht, 281, 289
- Informationsordnung, 169–181, 18–185, 187–193
- Informationsrecht 8, 184–188
- Informationsumfeld, 14, 172 f., 179–181
- Informationsverwaltungsrecht, 8, 303
- Informationsumfeld 14, 172 f., 179
- Inklusion, 10, 469
- Integration, soziale, 10, 35, 425, 471
- Interamerikanischer Gerichtshof, 496 f.
- Interdisziplinarität, 3, 6 f., 12, 39, 196, 219, 314, 316, 320, 324, 418, 442, 447, 466, 470
- Kaiserreich, 44, 56 f., 91, 113, 131, 137 f.
- Kanada 15, 349–372
- Kaufmann, Erich, 44, 49
- Kelsen, Hans, 138, 140
- Klimabeschluss, 396 f.

- Kommunikation, hoheitliche, 34, 198–207, 209, 210 f., 214, 217–219, 222, 329, 335, 420 f., 423, 427
- Kommunikation, politische, 28, 30, 32–35, 170, 175, 179, 184, 187, 192, 324, 419
- Kommunikation, private, 279, 349, 442, 447, 449–451, 454, 456 f., 463 f., 466
- Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), 21, 23, 25, 74, 78, 81 f., 88, 90, 92, 97 f., 100, 106 f., 110
- Krieger, Wolfgang, 250, 254
- Krupp, Gustav, 108
- Landesämter für Verfassungsschutz, 250, 252, 254, 258–262, 264 f., 272, 274, 281, 289
- Legitimation, 15, 417–434
- Linksextremismus, 20 f., 25
- Locarno-Pakt, 119–122
- Loewenstein, Karl, 22, 32 f.
- Luhmann, Niklas, 419 f.
- Machtan, Lothar, 87
- Mac Mahon, Patrice de, 160
- Maihofer, Werner, 267
- Malberg, Carré de, 128, 131 f., 136, 138 f., 142, 144, 147 f.
- Malinowski, Stephan, 87
- Mann, Thomas, 125 f.
- Mannheim, Karl, 22, 32
- Marscholek, Dietmar, 438 f.
- Meinecke, Friedrich, 45, 49 f.
- Menschenrechtsschutz, 8, 16, 24, 328, 473–485, 492–502
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), 492, 499
  - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), 236, 449, 469 f., 504, 507–509, 511, 519 f., 524 f.
  - Individualrechte und Kollektivrechte, 497 f.
  - Menschenrechtlicher Universalismus, 499–502
  - UN-Menschenrechtskonventionen, 492 f.
- Militärischer Abschirmdienst (MAD), 254, 272, 275, 281
- Migration, 9, 16, 298–302, 308, 317, 467–490, 505, 509, 513–518, 524 (siehe auch Stichwort „Zuwanderung“)
- Minderheitenschutz, 16
- Moltke, Helmuth von, 255
- Mussolini, Benito, 104, 120
- Nachrichtendienste, 6 f., 14, 249–276, 277–297, (siehe auch die Stichworte zu den einzelnen Diensten)
- Aufgaben, 259
  - Befugnisse, 253 f., 256 f., 259–261, 263–267, 271, 273 f.
  - Einrichtung, 256–258
  - Historische Entwicklung in Deutschland, 249–276
  - Parlamentarische Kontrolle, 268 f.
  - Rechtsbegriff, 250–255
  - Unter dem Grundgesetz, 258 f.,
  - Verhältnis zur Polizei, 261, 277–297
- Nachrichtendienstrecht, 249–276
- Napoleon III., 160.
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), 5, 25, 35, 37
- Nationalsozialismus, 5, 13, 21 f., 86 f., 281, 310
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), 21, 23, 25, 74, 77 f., 80–82, 86, 88 f., 92, 95–108, 110
- Nationalsozialistischer Untergrund (NSU), 27, 37, 313
- Neutralität
- hoheitlichen Informationshandelns, 218 f.
  - verfassungspolitische, 20
  - von Amtsträgern, 5, 35, 309, 421
- Notfall, 15, 339, 417–434
- Novembergesellschaft, 44, 49, 57 f.
- Novemberrevolution, 43
- Öffentlicher Dienst, 25 f., 38
- Öffentlichkeitsarbeit, 14, 194–225
- Opposition, parlamentarische, 24, 36, 45, 52, 76, 90, 92, 273, 430
- Orth, Rainer, 86 f.
- Pätsch-Affäre, 261 f., 267, 269 f.
- Pakistan, 331–335

- Pandemie (*siehe* Corona-/Covid19-Pandemie)
- Papen, Franz von, 82, 97, 99–101, 106–110, 144
- Parteien, politische, 5, 19–21, 23–29, 34–38, 51, 53, 66–68, 72 f., 77–82, 86, 88–93, 95–101, 106–111, 157 f., 208 f., 214–216, 218 f., 223, 273, 307, 313
- Autoritäre, 38
  - Chancengleichheit, 35, 218 f.
  - Finanzierung, 34
  - Populistische, 38
  - Verfassungsfeindlichkeit, 5, 19 f., 26, 36
  - Weimarer Republik, 20, 51, 53, 66–68, 72 f., 77–82, 86, 88–93, 95–101, 106–111, 157 f.
- Parteiverbot, 5, 19 f., 23–26, 35–37, 273
- Paulskirchenverfassung, 44 f., 156
- Polen, 27
- Polizei 14, 304–325, 329–347, 348–381
- Europäischer und internationaler Wissensaustausch, 329–347
  - Politische Bildung 15, 304–325
  - Polizeikultur, 311
  - und Nachrichtendienste (*siehe* Trennungsgebot)
  - Vertrauen in die, 420 f.
  - Zusammenarbeit in Europa, 456–463
- Polizeibrief (der Alliierten), 256, 259, 281
- Polizei- und Ordnungsrecht, 6 f., 15, 385–399, 400–415
- Auswahl unter mehreren Verantwortlichen, 391 f.
  - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, 15, 385–399
  - Zurechnung bei der Verhaltensverantwortlichkeit, 15, 400–415
- Preuß, Hugo, 44–47, 52, 58, 70, 90, 162 f.
- Preußen, 62, 69, 76 f., 82, 85 f., 88 f., 93, 95 f., 98 f., 101 f., 105, 107, 109 f., 128, 251, 255
- Preußen, Georg Friedrich Prinz von, 86
- Preußisches Oberverwaltungsgericht, 386 f., 401, 405, 407, 410 f., 414 f.
- Privatheit 7, 16, 278, 447–466
- Protest Policing, 308
- Public Order Policing (Kanada), 15, 349–371
- Pushback-Operationen, 467 f., 475
- Pyta, Wolfram, 86 f.
- Racial Profiling, 309 f., 320, 346, 479 f.
- Rassismusforschung, 491
- Rechtsextremismus, 25, 27, 29, 32, 36 f., 305, 316, 322
- Rechtsstaatsförderung, 15, 327–347.
- Rechtsvergleichung 9, 13, 131, 151 f., 161, 342 f., 345–347
- Rechtsverordnung 15, 373–375, 381–384
- Redslob, Robert, 43, 48 f., 131 f., 136, 142, 161–163
- Reichspräsident (*siehe* Weimarer Reichsverfassung)
- Reichstag (*siehe* Weimarer Reichsverfassung)
- Resilienz, 531 f.
- Ruanda, 470, 474, 505, 509, 513–523
- Rundfunk, öffentlich-rechtlicher, 28, 33, 170, 173, 184, 186, 204, 209
- Russell, Bertrand, 375 f.
- Ruthig, Josef, 438
- Schenke, Wolf-Rüdiger, 438
- Schleicher, Kurt von, 86 f., 104–109
- Schmitt, Carl, 22, 31 f., 138, 146
- Schweiz, 43, 153
- Sicherheit
- Öffentliche, 278 f., 308, 343, 404, 443, 482
  - Zivile, 7, 418
- Sicherheitsrecht 6 f., 16, 434–444
- Begriff, 434
  - Entwicklung, 436–438
  - als Rechtsgebiet, 434, 439
  - Rechtlicher Sicherheitsdiskurs, 442–444
- Singularitäten, Gesellschaft der, 29, 31
- Smend, Rudolf, 138, 152
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), 64–69, 71 f., 77–79, 81 f., 88 f., 90, 92, 95, 97–101, 105–107, 110, 114 f.
- Soziale Medien, 28, 171 f., 316

- Sozialistische Reichspartei (SRP), 23, 25, 273
- Staatsangehörigkeit, 9, 469, 471, 474
- Stalin, Josef, 98
- Steinbeis, Maximilian, 38
- Strasser, Gregor, 96, 107
- Strawson, Peter, 375–378
- Stresemann, Gustav 13, 92 f., 113–126
- Strukturwandel der Öffentlichkeit, digitaler, 33
- Strukturwandel des Privaten, 3
- Sturmabteilung („SA“), 96
- Thatcher, Margaret, 28, 31
- Thoma, Richard, 137 f., 140, 145
- Thyssen, Fritz, 108
- Traube-Affäre, 267
- Trennungsgebot (von Polizei und Nachrichtendiensten), 277–297
- Anwendbarkeit auf weitere Konstellationen, 298–302
  - Aufgabenbezogenes, 282 f.
  - Baustein des Informationsverwaltungsrechts, 303
  - Befugnisrechtliches bzw. -bezogenes, 261, 281, 283 f.
  - Eingriffsschwellen, 287, 289, 2942–298, 302
  - Historische Rekonstruktion, 280–292
  - Informationelles 14, 277–297
- Trennungsprinzip, informationelles 14, 288 f., 292–297
- Triepel, Heinrich, 44 f.
- Ulrich, Carl, 66 f., 69, 78, 80
- Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands (USPD), 67–69, 75
- Ungarn, 27, 481
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA), 27, 43 f., 50 f., 58, 60, 62, 92, 94, 116–119, 151, 156, 357, 452, 461
- Vereinigtes Königreich (UK), 16, 92, 116–119, 120, 157 f., 306, 354, 470, 503–532
- Verfassungsdogmatik, 19, 39
- Verfassungsfeind, 7, 14, 22
- Verfassungsfeindliche Bestrebungen, 260, 264, 275
- Verfassungsfeindliche Symbole, 38
- Verfassungskultur, 13, 27–29, 77–81
- Verfassungsorientierte Praxis, 19, 23
- Verfassungspolitik, 19 f., 37, 39, 146
- Verfassungsschutz, 19, 23, 25 f., 35, 37 f., 197, 250–254, 257–262, 264–267, 273–276, 281 f., 286, 289, 294 f., 302, 435
- als Aufgabe, 37 f.
  - Bundesamt für (*siehe* Bundesamt für Verfassungsschutz)
  - Landesämter (*siehe* Landesämter für Verfassungsschutz)
- Verfassungstheorie, 19, 22 f., 39, 146
- Verhältnismäßigkeit, 15, 26, 297, 385–399, 449, 453, 462
- Verhaltensverantwortlichkeit (*siehe* Polizeirecht)
- Volkszählungsurteil, 271–275, 281, 284, 287, 289, 435
- Vorratsdatenspeicherung, 349, 450 f., 454–456
- Wahlsystem
- Mehrheitswahl, 64, 157 f.
  - Verhältniswahl, 38 f., 65–67, 72, 133, 153 f., 158
- Warg, Gunter, 439
- Weber, Max, 29, 45, 49
- Wehrhafte Demokratie (*siehe* Demokratie, wehrhafte)
- Weimarer Reichsverfassung 4 f., 13, 20 f., 22, 43–165
- Alternative Entwürfe, 43–60
  - Einflüsse, 153 f.
  - Fraktionen (*siehe* Reichstagsfraktionen)
  - Grundrechtsschutz, 89, 110
  - „gute Verfassung in schlechter Zeit“, 4 f., 20
  - Kompetenzverteilung, 56 f.
  - Neutralität, 20
  - Notverordnung, 21, 95, 101, 105, 107, 109, 164
  - Parteien, 20 f., 158 (*siehe auch die* Einträge zu den einzelnen Parteien)
  - Regierungssystem, 20 f., 46–59, 140–148, 155–165
  - Republikanisches Prinzip, 58

- Reichspräsident, 5, 13, 21, 46–60, 78, 88, 90, 93, 95, 96, 99 f., 103–105, 107, 109 f., 131, 133, 141–147, 163 f.
- Reichstag, 46–49, 51–59, 74, 95, 100, 105–107, 113 f., 125, 132 f., 141 f., 145, 156, 158, 163 f.
- Reichstagsfraktionen, 142
- Reichstagspräsident, 140
- Reichstagswahlen, 63, 73 f., 77 f., 82, 88, 90, 92, 96 f., 99, 106, 110, 125
- Rezeption in Frankreich, 132–149
- Rezeption in weiteren Staaten, 154 f.
- Verfassungsgebung, 44
- als Vorbild, 13, 147 f., 151 f.
- Weimarer Republik 20 f., 43–165
- Anfangsjahre, 91 f., 100
- Antirepublikanische Tendenzen, 102–111
- Arbeiterbewegung, 64, 75, 90, 93, 97–100, 111
- Außenpolitik, 122–126
- Katholizismus, 97, 100, 105
- „Lehren aus Weimar“, 22–24, 36, 39
- Politische Kultur, 61 f., 70
- Regierungssystem (*siehe* Weimarer Reichsverfassung)
- Reichskanzler, 114–126
- Reichspräsident (*siehe* Weimarer Reichsverfassung)
- Reichstag (*siehe* Weimarer Reichsverfassung)
- Reichswehr, 110
- Republikanismus, 58, 61
- Schwächen, 89–93
- Stabilisierung der staatlichen Ordnung, 90 f., 114 f.
- Verfassung (*siehe* Weimarer Reichsverfassung)
- Wehrhafte Demokratie, 20 f.
- Wirtschaftskrise, 92–95, 102, 114 f.
- Wirtschaftssystem, 90
- Wirtschaftsverbände und -vertreter, 101, 108 f.
- Weltkrieg
- Erster (*siehe* Erster Weltkrieg)
- Zweiter (*siehe* Zweiter Weltkrieg)
- Weyer, Willi, 265
- Wilhelm II., 50, 85–87, 103–105
- Wissen, 170, 219, 317–319, 322, 324 f., 327, 330, 334 f., 342–345, 347, 422, 429, 432
- Zivilgesellschaft, 36 f., 186, 188, 207, 305, 313, 315 f., 322, 334, 338, 340, 342
- Zurechnung
- hoheitlichen Informationshandelns, 220–222
- im Polizei- und Ordnungsrecht, 404–415
- im Zivil- und Strafrecht, 402–404
- objektive, 407–409
- subjektive, 410–414
- Zuwanderung, 35 (*siehe auch* Stichwort „Migration“)
- Zweiter Weltkrieg, 20, 85, 154, 437

